

5577

Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz, LGBl. Nr. 9/1963; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 2 Abs. 1; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmung; die Aufenthaltsabgabe ist eine Fremdenverkehrsabgabe, für deren Regelung gemäß § 8 F.-VG. 1948 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1959 (jetzt § 14 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1967) die Landesgesetzgebung zuständig war und ist. Der auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitssatz erfordert, daß die Abgrenzung des Abgabengegenstandes und des Kreises der Abgabenschuldner nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes, aber Verletzung des Eigentumsrechtes

Erk. v. 5. Oktober 1967, B 1/67

Der angefochtene Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beschwerdeführerin (die Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte) betreibt in S., Osttirol, das halbjährig geöffnete Genesungs- und Erholungsheim „P.“. Ihr wurden gemäß §§ 5 und 7 des Aufenthaltsabgabegesetzes, LGBl. für Tirol Nr. 9/1963, vom Obmann des Fremdenverkehrsverbandes S. folgende Abgabebeträge zur Entrichtung vorgeschrieben:

- a) mit Bescheid vom 29. Dezember 1963 für 5355 Nächtligungen im Sommer 1963 eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 8032 50 S;
- b) mit Bescheid vom 24. November 1964 für 5400 Nächtligungen in der Zeit vom 28. April 1964 bis 16. Oktober 1964 eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 8100 S;
- c) mit Bescheid vom 8. November 1965 für 5000 Nächtligungen in der Zeit vom Mai bis September 1965 eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 12.500 S.

Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Bescheide jeweils fristgerecht Berufung erhoben und darin die Verpflichtung zur Entrichtung von Aufenthaltsabgaben seitens der von ihr in das Genesungs- und Erholungsheim eingewiesenen Krankenversicherten bestritten.

Über die eingebrachten Berufungen hat die gemäß § 35 Abs. 2 des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. für Tirol Nr. 8/1963, beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Berufungskommission mit Bescheid vom 7. November 1966 entschieden; die Berufungen wurden abgewiesen und die angefochtenen Bescheide bestätigt.

schwerdeführer im Land Vorarlberg von vornherein grundsätzlich unterbunden. Dadurch werde die Pressefreiheit (Art. 13 Abs. 2 StGG.) verletzt. Eine Sammlung liege nicht vor. Mit dem Vertrieb der Zeitschriften durch den Beschwerdeführer sei ja keine mildtätige Leistung seitens der Kunden (Besteller) verbunden, weil sie die Zeitschriften zum handelsüblichen und vom Herausgeber festgesetzten Preis erwerben. Der Beschwerdeführer leiste vielmehr aus seinem Verdienst einen Beitrag zur Unterstützung der Tätigkeit der „Gesellschaft zur Förderung der Jugend“. Es bedeute daher von der Vorarlberger Bevölkerung aus gesehen, die Schutzobjekt des Vorarlberger Sammlungsgesetzes ist, keine Sammlung, wenn sie vom Beschwerdeführer Zeitschriften zum allgemein gültigen Preis bezieht. Die Anwendung des Vorarlberger Sammlungsgesetzes, insbesondere der Bestimmung des § 2 lit. b, bewirke daher nichts anderes, als die Einschränkung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Pressefreiheit ohne Schutz irgend eines anderen Rechtsgutes.

Der Vertrieb der Zeitschriften wird durch den bekämpften Bescheid nicht unterbunden. Unterbunden wird lediglich die Sammlungstätigkeit, die der Beschwerdeführer in der Form gemäß § 2 lit. b Sammlungsgesetz ausüben will. Warum in der vom Beschwerdeführer geschilderten Tätigkeit die Sammlung von Spenden zu erblicken ist, ist im zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1967, G 5, 6/67, ausführlich dargestellt worden.

Die Pressefreiheit wird durch den bekämpften Bescheid also offenkundig nicht beeinträchtigt.

IV. Schließlich führt der Beschwerdeführer aus, er werde mit dem auf dem Vorarlberger Sammlungsgesetz beruhenden Bescheid von einer Erwerbsbetätigung im Land Vorarlberg ausgeschlossen, indem ihm von der belangten Behörde der Zeitschriftenvertrieb mit dem in Rede stehenden Hinweis untersagt wurde. Die Erwerbsbetätigungsfreiheit des Art. 6 StGG. werde daher verletzt.

Daß dies nicht zutrifft, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen unter Punkt III, die auch hier sinngemäß gelten.

C. Sonst ist von der Beschwerde nichts vorgebracht worden. Das Verfahren hat die Verletzung irgendeines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht ergeben.

Die Beschwerde war daher, weil ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht offenkundig nicht verletzt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung abzuweisen (§ 19 Abs. 4 Z. 1 VerfGG. 1953, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 185/1964).

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG. gestützte Beschwerde, in der die Verletzung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz und des verfassungsgesetzlich geschützten Eigentumsrechtes behauptet wird.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwo-gen:

1. Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sieht die Beschwerdeführerin zunächst dadurch gegeben, daß das Aufenthaltsabgabegesetz der Forderung, „als Abgabenschuldner und Haftungs-pflichtige die Rechtsunterworfenen gleichmäßig heranzuziehen oder den Kreis der Beitragspflichtigen nach sachlich gerechtfertigten Gesichtspunkten abzugrenzen“, nicht gerecht werde.

Als sachlich nicht gerechtfertigt wird die Regelung in § 2 Abs. 1 erachtet, wonach alle Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, die (unter den in dieser Gesetzesstelle normierten Voraussetzungen) in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder auf Campingplätzen nächtigen (Fremde). Es würden dadurch zu Unrecht alle jene Personen nicht erfaßt, auf die ansonsten der Begriff eines Fremden zutreffen würde, die aber nicht in der beschriebenen Weise nächtigen, etwa weil sie sich während der Nacht in einem öffentlichen oder privaten Verkehrsmittel auf Reisen befinden, oder die außerhalb der angetführten Unterkünfte, Betriebe oder Plätze nächtigen, z. B. in Heimen und Unternehmungen, die von öffentlichen oder privaten Stellen für einen mehr oder minder geschlossenen Personenkreis betrieben werden (Vereins-erholungs-heime, Lehrlingsheime).

Weiters wird in den in § 2 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die Befreiung bestimmter Personen von der Entrichtung der Abgabe eine willkürliche kasuistische Aufzählung gesehen. Das von der Beschwerdeführerin betriebene Genesungs- und Erholungsheim diene nicht der Unterbringung von „Fremden“ im Sinne von freizügig zu Erholungszwecken in andere Gegenden reisenden Personen. Es diene ausschließlich der Wiederherstellung von Pflichtversicherten. Die Beschwerdeführerin verfolge damit einen gesetzlich aufgetragenen Zweck, ebenso wie etwa die auf Grund des Tiroler Krankenanstaltengesetzes errichteten Krankenanstalten. Die Privilegierung der Krankenanstalten führe zu einer Diskriminierung anderer gleichartiger Anstalten und karitativer Einrichtungen und insbesondere auch der von der Beschwerdeführerin in Vollziehung gesetzlichen Auftrages betriebenen Erholungsheime. Mithin verstoße das Gesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Träfe die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß der angefochtene Bescheid auf einem gegen den Gleichheitssatz verstößenden Gesetz beruhe, zu, dann wäre die Beschwerdeführerin durch den

Bescheid in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsrecht verletzt worden (vgl. Erk. Slg. Nr. 3401/1958 und B 285/65 vom 7. März 1966).

a) Die Aufenthaltsabgabe nach dem Aufenthaltsabgabegesetz wird von den Personen eingehoben, die sich im Gebiet eines Fremdenverkehrsverbandes oder eines Kurbezirkes, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, vorübergehend aufhalten und in gast-gewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder auf Campingplätzen nächtigen (Fremde), sofern sie nicht ausdrücklich von dieser Verpflichtung befreit sind (§ 2 Abs. 1). Die Aufenthaltsabgabe ist somit eine Fremdenverkehrsabgabe (vgl. Erk. Slg. Nr. 4398/1963), für deren Regelung gemäß § 8 F.-VG. 1948 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1959 (jetzt § 14 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1967) die Landes-gesetzgebung zuständig war und ist. Der auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitssatz erfordert, daß die Abgrenzung des Abgaben-gegenstandes und des Kreises der Abgabenschuldner nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Eine Abgrenzung nach unsachlichen Unter-scheidungsmerkmalen würde das Gleichheitsprinzip verletzen.

b) Abgabegenstand der Aufenthaltsabgabe ist die unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfolgende Nächtigung einer sich im Gebiet eines Fremdenverkehrsverbandes oder eines Kurbezirkes vorübergehend aufhaltenden Person (vgl. auch § 3 Abs. 1). Es kann nicht als unsachlich erkannt werden, wenn die Abgabepflicht für einen vorübergehenden Aufenthalt an das Merkmal der Nächtigung gebunden wird. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, den Abgaben-gegenstand nach Merkmalen zu bestimmen, die eindeutig erfassbar sind. Wenn er bei einer Abgabe wie der Aufenthaltsabgabe als ein solches Merkmal die Nächtigung bestimmt, geht er in durchaus sachlich gerechtfertigter Weise vor. Denn die Nächtigung einer Person ist ein Merkmal, nach dem sich für die Zwecke der Abgaben-bemessung der vorübergehende Aufenthalt an sich und in seiner Dauer in objektiver Weise erfassen läßt. Daß dadurch ein vorüber-gehender Aufenthalt von Personen während des Tages oder des Nachts auf der Durchreise nicht erfaßt wird, beeinträchtigt nicht die Sachlichkeit der Regelung, denn bei keiner Abgrenzung ist zu ver-meiden, daß Fälle außerhalb der bestimmten Grenze zu liegen kommen. Nur wenn es sich bei den für eine Abgrenzung gewählten Unterscheidungsmerkmalen um solche handeln würde, die im Hin-blick auf den Zweck der gesetzlichen Regelung als willkürlich erkannt werden müßten, läge eine Verletzung des Gleichheitsprinzips vor.

Ein solcher Fall ist jedoch hier nicht gegeben.

Nun knüpft aber § 2 Abs. 1 die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht an die bloße Nächtigung einer Person, sondern daran,

daß die Person „in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder auf Campingplätzen“ nächtigt. Es werden also auch bestimmte Kategorien von Nächtigungsstätten als ein Merkmal der Abgrenzung des Abgabegenstandes normiert. Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes wirft sich die Frage auf, ob die damit aufgestellten Unterscheidungsmerkmale sachlich gerechtfertigt sind. Der Verfassungsgerichtshof findet, daß die für den Fremdenverkehr typischen Kategorien von Nächtigungsstätten erfaßt sind und daher die Normierung dieser Kategorien als Abgrenzungsmerkmal des Abgabegenstandes in § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes keine sachlich ungerechtfertigte Regelung darstellt. Gegen die Abgrenzung bestehen auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B-VG. keine Bedenken, weil die Bestimmung genügend determiniert ist, um im Bereich der Vollziehung ausgelegt werden zu können.

Gegen § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes bestehen daher — von diesem Fall aus gesehen — keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

c) Abgabenschuldner sind die Personen, die sich in den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, vorübergehend aufhalten und in den dort genannten Kategorien von Nächtigungsstätten nächtigen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe befreit sind. Die Aufzählung dieser von der Entrichtung der Abgabe befreiten Personen scheint der Beschwerdeführerin willkürlich kasuistisch zu sein.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof verwehrt, auf diese Argumentation der Beschwerdeführerin näher einzugehen, denn § 2 Abs. 3 des Aufenthaltsabgabegesetzes bildet keine Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Dies aus folgenden Gründen. Wie sich aus den nachstehenden Darlegungen unter Punkt 2 ergibt, ist es denkunmöglich, ein Genesungs- und Erholungsheim wie das von der Beschwerdeführerin betriebene unter die in § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes genannten Kategorien von Nächtigungsstätten zu subsumieren. Ist eine solche Einordnung aber nicht möglich, dann ist für eine Anwendung der Befreiungsbestimmung des Abs. 3 kein Raum.

d) Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Bestimmungen des Aufenthaltsabgabegesetzes ist somit nicht gegeben.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird durch die gesetzlose Vorschreibung einer Abgabenzahlung

das durch Art. 5 StGG. verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht verletzt (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 1560/1947); als gesetzlos ergehen ist ein Bescheid auch dann anzusehen, wenn er nur zum Schein oder sonst denkunmöglicherweise auf eine gesetzliche Grundlage gestützt wird (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 3706/1960). Der angefochtene Bescheid stützt sich auf Bestimmungen des Aufenthaltsabgabengesetzes und ist daher nicht ohne gesetzliche Grundlage ergangen. Es ist jedoch denkunmöglich, das von der Beschwerdeführerin betriebene Genesungs- und Erholungsheim unter die in § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes genannten Kategorien von Nächtigungsstätten zu subsumieren.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufenthaltsabgabe besteht nur für Personen, auf die die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle zutreffen. Dazu gehört die Nächtigung einer Person in „gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder auf Campingplätzen“.

Das Genesungs- und Erholungsheim „P.“ in S. wird von der Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, also von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 32 ASVG.) betrieben, u. zw. im Rahmen der ihr obliegenden erweiterten Heilfürsorge (§ 155 ASVG.); in dem Heim werden nur nach dem ASVG. Versicherte untergebracht. Ein solches Genesungsheim ist weder ein gastgewerblicher Beherbergungsbetrieb, denn es fehlt jegliches Merkmal einer gewerblichen Beherbergung (für den Betrieb wurde übrigens eine Gewerbeberechtigung nicht erteilt), noch ist es eine Privatunterkunft, denn die Unterbringung wird von einer Körperschaft öffentlichen Rechtes im Rahmen einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe gewährt. Daß ein solches Genesungsheim nicht zu der zuletzt genannten Kategorie von Nächtigungsstätten (Campingplätze) gehören kann, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Der angefochtene Bescheid leidet somit an einem Fehler, demzufolge er einem gesetzlos erlassenen Bescheid gleichzuhalten ist. Die Beschwerdeführerin ist durch diesen Bescheid in dem verfassungsgesetzlich geschützten Eigentumsrecht verletzt worden. Der Bescheid war daher aufzuheben.